

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.01.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0012/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.02.2018</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Prüfauftrag der Bezirksvertretung bzgl. der Drucksache zum Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW - Öffnung der als Einbahnstraße geführten Mirker Straße im Abschnitt zwischen der Eckernförder Straße und der Uellendahler Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Prüfauftrag der Bezirksvertretung vom 18.10.2017 (siehe Anlage 03).

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

## Begründung

*Die Verwaltung wird um Überprüfung gebeten, ob durch die Markierung eines Schutzstreifens und eine „Tempo-30“-Markierung auf der Fahrbahn eine so weitgehende Verbesserung der Situation erreichbar sein würde, dass eine Öffnung der Mirker Straße für den Radverkehr gemäß dem Bürgerantrag unbedenklich wäre.*

- Die Anordnung von Schutzstreifen für den Radverkehr entlang der Uellendahler Straße wäre, auf Grund der vorhandenen Fahrbahnbreiten und der vorhandenen Verkehrsführungen (Abbiegespur, Querungshilfe), nur auf einem sehr kurzen Abschnitt im Einmündungsbereich der Mirker Straße möglich. Durch das hohe Verkehrsaufkommen, den sehr kurzen Schutzstreifenabschnitt und das damit verbundene kurz aufeinanderfolgende Aus- und Wiedereinfädeln im Schutzstreifenbereich würden zusätzliche Konfliktstellen geschaffen.
- Die Anordnung eines Schutzstreifens entgegen der Fahrrichtung innerhalb der Mirker Straße wäre möglich. Die Führung des Radverkehrs innerhalb des Straßenzuges wird von der Verwaltung und der Kreispolizeibehörde jedoch als ungefährlich beurteilt, sodass kein Erfordernis der Markierung eines Schutzstreifens in der Mirker Straße gesehen wird.
- Bei der Uellendahler Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, wo grundsätzlich, Tempo-50 gilt. Sie ist als Vorfahrtsstraße mit VZ 306 StVO beschildert. Somit ist nach § 45 der StVO, Abs. 1c eine Anordnung einer Tempo-30-Zone nicht möglich.

Eine Temporeduzierung in Form einer Tempo-30-Strecke ist nach den VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung) zu Zeichen 274 nur möglich, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind oder aber im Einzelfall, wenn auf Grund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Situationen entstehen.

Die Einmündung ist derzeit keine Unfallhäufungsstelle. Die Mirker Straße ist eine wegführende Einbahnstraße. Gefährliche Situationen beim Abbiegen in die Mirker Straße sind nicht bekannt.

Die Änderung des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO ermöglicht die Anordnung von Tempo-30-Strecken auf Hauptverkehrsstraße im Bereich von schutzwürdigen Einrichtungen. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO schreibt jedoch vor, dass der Zugang der Einrichtung an der Hauptverkehrsstraße liegen muss. Eine derartige Einrichtung gibt es im gewünschten Streckenabschnitt nicht.

- Im Einmündungsbereich der Mirker Straße beginnt die Tempo-30-Zone Nr. 238. Das fehlende Tempo-30-Zonen-Piktogramm auf der Fahrbahn wird, je nach Witterungslage, kurzfristig zur Verdeutlichung des Zonenbeginns aufgebracht.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 in der Uellendahler Straße scheidet aus. Die Anordnung von Schutzstreifen erzielt aus Sicht der Verwaltung und der Kreispolizeibehörde keine Verbesserung im Hinblick auf den Einmündungsbereich Mirker Straße / Uellendahler Straße (Sichtbeziehungen, Unübersichtlichkeit, Schleppkurvennachweis), sodass weiterhin im Ermessen der Verwaltung und in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde von der Öffnung der Einbahnstraße abgeraten wird.

Eine verkehrssichere Alternativführung über die Eckernförder Straße liegt vor.

## **Demografie-Check**

entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt

## **Zeitplan**

entfällt

## **Anlagen**

Anlage 01 – VO/0763/17

Anlage 02 – Antrag nach § 24 GO NRW

Anlage 03 – Beschlussauszug